



Guiding you
to a sustainable future!

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Strom, Erdgas und sonstigen Gütern und Dienstleistungen

Gültig ab dem 01.01.2021

Januar 2021

1 Definitionen

Borne Chargy: Stromladestation, die zum Chargy-Netz gehört und auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg betrieben wird, beschrieben auf www.chargy.lu; Gegenstand des abgeänderten Gesetzes vom 1. August 2007 betreffend die Organisation des Strommarktes und insbesondere von dessen Artikel 27 sowie seiner Ausführungsrichtlinien.

Chargy-Karte: Ein von Electris eingeführtes elektronisches Genehmigungsinstrument, das es dem Kunden erlaubt, Strom gegen Bezahlung zu erwerben, sowie die damit verbundenen Dienstleistungen im Netz der Stromladestationen.

Kunde: Der von Electris als Lieferant belieferte Strom- und/oder Erdgasverbraucher.

Gewerblicher Kunde: Nicht-Privatkunden, die Energie kaufen, die nicht für den häuslichen Gebrauch bestimmt ist. Diese Definition umfasst Eigenerzeuger, Erzeuger und Großhandelskunden.

Privatkunde: Kunden, die Energie für den häuslichen Verbrauch erwerben.

Kundenkonto: Sämtliche Informationen bezüglich den Vertragsbeziehungen zwischen Electris und dem Kunden.

Liefervertrag: Ein Vertrag zur Belieferung mit Strom oder Gas. Ein Kunde, der sich mit Strom und Gas beliefern lässt, verfügt über je einen Liefervertrag für jede dieser Energien.

Energie: Bezieht sich je nach Sachlage auf Strom oder Erdgas.

Lieferant: Hoffmann Frères Energie et Bois s.à r.l. (im Folgenden **Electris**). Hoffmann Frères Energie et Bois s.à r.l. ist der Rechtsnachfolger des ehemaligen Unternehmens Hoffmann Frères s.à r.l. et CIE S.e.c.s., von dem es den Aktivitätsbereich Electris mit sämtlichen Aktiva und Passiva mit Wirkung zum 1. Januar 2021 übernommen hat.

Lieferung: Bezieht sich je nach Sachlage auf die Lieferung von Strom oder Erdgas mit Bereitstellung an dem vom Energiekunden angegebenen Entnahmepunkt (oder an den Chargy-Stationen).

Stromlieferung: Lieferung von Strom zum Entnahmepunkt (POD)

Gaslieferung: Lieferung von Erdgas zum Entnahmepunkt (POD)

Integrierte Lieferung: Lieferung zum POD, oder, je nach Sachlage, zu den Chargy-Stationen auf der Basis einer von Electris ausgegebenen Chargy-Karte. Liefervertrag, gemäß dem Electris als Lieferant seine Energiepreise und die Entgelte für die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers, an das der Kunde für die Energielieferung angeschlossen ist, bzw. für die Nutzung der Chargy-Ladestationen, in Rechnung stellt. Im Allgemeinen gehört jede Lieferung an Privatkunden zum Typ „Integrierte Lieferung“.

Betreiber des Verteiler-/Transportnetzes: (Netzbetreiber, GRD) Hierbei handelt es sich um das Unternehmen, das für Verwaltung, Betrieb, Unterhaltung und falls erforderlich den Ausbau des Verteiler-/Transportnetzes in einer bestimmten Zone und ggf. für eine Verbindung mit anderen Netzen verantwortlich ist und die langfristige Kapazität eines Netzes garantiert, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung/Transport von Strom oder Erdgas zu befriedigen.

Drittbetreiber: Jeder andere Netzbetreiber außer Electris.

Verbrauchsstelle: Entnahmepunkt (POD), an dem die Leistung zur Verfügung gestellt wird. Für die Anwendung dieses Vertrags und sofern kein spezieller POD vom Kunden angegeben wird, handelt es sich hierbei um die Lieferanschrift, die der Kunde dem Lieferanten angibt. Hinsichtlich des Stromverbrauchs durch die Chargy-Ladestationen besteht die Verbrauchsstelle aus sämtlichen Chargy-Stationen, sofern die Entnahme auf der Basis der elektronischen Chargy-Genehmigung erfolgt.

Gesetz: Gesetz vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes und seine Ausführungsrichtlinien, die im Allgemeinen auf folgender Webseite veröffentlicht werden: www.ilr.lu

Standardbetreiber: Der Betreiber der Chargy-Ladestationen.

Lastprofil: oder abgekürzt das "Profil": Durch das den Energie-Kunden zugewiesene Lastprofil ist die Verteilung des Verbrauchs eines Kunden über einen bestimmten Zeitraum definiert, z.B. über ein Jahr, wenn die Verbrauchsmessung nur periodisch erfolgt (z.B. bei einer Belieferung mit Gas einmal jährlich, wenn der Kunde über einen herkömmlichen Zähler verfügt). Somit ist z.B. durch das Lastprofil eines Privatkunden der monatliche Anteil seines jährlichen Gasverbrauchs definiert, und es gibt wieder, dass der Kunde in einem Wintermonat mehr Gas verbraucht als in einem Sommermonat. Bei diesem Profil werden also die jahreszeitlichen und täglichen Verbrauchsschwankungen berücksichtigt, und es erlaubt anhand einer Prognose, ausgehend von der Temperatur und anderen Merkmalen des Gases sowie unter Berücksichtigung des Verbrauchs zurückliegender Zeiträume, eine sehr präzise Vorwegnahme des künftigen Verbrauchs eines Kunden. Im Allgemeinen und sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, existiert ein separates Lastprofil für jeden POD und für die Chargy-Ladestationen.

SLP: Modell zur Energiefakturierung auf der Basis eines Standardlastprofils bei herkömmlichen Zählern. SLP-Gas-Kunden (Gewerbe- oder Privatkunde) mit einem herkömmlichen Zähler wird vom Netzbetreiber (GRD) ein Verbrauchsprofil zugewiesen. Dabei wird dem Kunden ein getrenntes Lastprofil für jede Energieart (Strom und Gas) zugewiesen. Auf der Grundlage dieser Prognose und des antizipierten Verbrauchs erhält der Kunde grundsätzlich einmal im Monat eine Vorauszahlungsrechnung sowie eine Jahresendabrechnung, nachdem der tatsächliche Energieverbrauch am Zähler abgelesen wurde. Diese Ablesung erfolgt regelmäßig (sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, einmal jährlich) durch den Netzbetreiber, sowie am Anfang und am Ende eines Vertrags. Sowohl die Vorauszahlungen als auch die Endabrechnungen beinhalten außerdem die Gebühren des Netzbetreibers. Für nähere Informationen kann der Kunde den Netzbetreiber oder Electris kontaktieren.

RLM: Modell zur Fakturierung von Energie auf der Basis einer Echtzeitmessung (typischerweise einmal pro Tag bei Gas und sogar in kürzeren Zeiträumen bei Strom) ("Smart Metering") durch Echtzeitähler. Einem gewerblichen Kunden, der mit Gas beliefert wird und der über einen RLM-Zähler verfügt, wird ein Verbrauchsprofil zugewiesen und er erhält eine Rechnung, im Allgemeinen einmal monatlich auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs.

2 Gegenstand

2.1 Energielieferung

Die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Electris hat die Lieferung von Strom oder Erdgas durch Electris zum Gegenstand und basiert auf den Besonderen Lieferbedingungen und den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Es gelten gegebenenfalls auch Sonderbedingungen für die Verwendung einer von Electris ausgegebenen Chargy-Karte.

Die eventuell zwischen dem Kunden und Electris ausgehandelten Sonderbedingungen haben stets Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

Wenn der Kunde mit Erdgas oder Strom beliefert wird, erhält er für jede Energie einen separaten Vertrag. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten getrennt für diese beiden Verträge.

Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ferner für sämtliche Leistungen, Dienste und Lieferungen (außer Strom oder Erdgas), die gegenüber dem Kunden erbracht werden, sofern nicht in anderen Verträgen und Vereinbarungen davon abgewichen wird.

Gemäß den Sonderbedingungen verpflichtet sich der Kunde, bei Electris seinen gesamten Strom- oder Gasbedarf zu decken mit Ausnahme des Bedarfs, den er mit eigenen Mitteln decken kann, und Electris verpflichtet sich zur entsprechenden Lieferung an den Kunden.

2.2 Anschluss und Verwendung der Netze

Electris stellt grundsätzlich nur Energien bereit, deren Lieferung, je nach Energietyp, über ein Strom- oder Gasversorgungsnetz erfolgt.

Die Belieferung erfolgt an der Verbrauchsstelle (POD). Der Kunde ist an ein Strom- oder Gasversorgungsnetz angeschlossen. Durch Unterzeichnung eines Vertrags zur Belieferung mit Energie durch Electris verpflichtet sich der Kunde ferner zur Einhaltung der Bedingungen bezüglich Anschluss und Nutzung des Stromnetzes, das für den Transport der Energie verwendet wird.

Die Kosten der Nutzung des Versorgungsnetzes werden im Allgemeinen von der luxemburgischen Regulierungsbehörde (Institution Luxembourgeoise de Régulation) festgesetzt, die im Rahmen ihrer Funktion als Regulierungsbehörde für den Strom- und Gasmarkt handelt.

(a) Kunden mit Anschluss an das Verteilernetz von Electris

In bestimmten Fällen ist der Kunde an das Stromverteilernetz von Electris angeschlossen. In diesem Fall ist Electris nicht nur der Lieferant des Kunden, sondern auch der Verteilernetz-Betreiber (GDR) und die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen gelten, abgesehen von Abweichungen und Sonderbedingungen, für die gesamte Vertragsbeziehung betreffend Lieferung und Verteilung von Strom bzw. Gas. Sofern keine Sonderbedingungen gelten, stellt Electris somit den Strom als Integrierte Lieferung bereit.

In diesem Fall gelten außerdem die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des Verteilernetzes von Electris in seiner Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber (GRD). Diese Allgemeinen Bedingungen enthalten technische Details bezüglich der gesammelten Daten, Verbrauchsmessung, Zählern, Gleichgewichtssperimetern, Leistung, Frequenz, Spannung des gelieferten Stroms, den Preisen der Netznutzung, technische Standards und Daten des Betriebs der Netzanschlüsse, über Zugangsrechte und andere Rechte des Netzbetreibers im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe der Aufrechterhaltung der Integrität seines Stromnetzes. Sie enthalten ferner die gesetzlichen Einzelheiten zum Grundversorger und zum Versorger der letzten Instanz.

(b) Kunden mit Anschluss an das Verteilernetz eines Drittbetreibers

Selbst wenn der Kunde an das Netz eines Drittbetreibers (Gas oder Strom) angeschlossen ist, stellt Electris in den meisten Fällen, sofern keine besonderen Bedingungen gelten, die Energie als Integrierte Lieferung bereit. In diesem Fall werden die Leistungen des Drittbetreibers (inklusive bestimmter Abgaben) Electris vom Drittbetreiber in Rechnung gestellt und von Electris diesem gegenüber refakturiert.

Die Verwendungsbedingungen bezüglich Netzanschluss, Verwendung des Netzanschlusses und des Netzes eines Drittbetreibers müssen vom Kunden, je nach Energieart, eingehalten werden.

2.3 Lieferung zu den Chargy-Ladestationen

Electris stellt Strom an den Chargy-Ladestationen bereit, sofern der Kunde hierfür eine von Electris ausgegebene Chargy-Karte verwendet. In diesem Fall erfolgt die Lieferung nach Identifizierung und Validierung durch ein elektronisches Genehmigungsverfahren anhand der Chargy-Karte. Für die Belieferung mit Strom an den Chargy-Ladestationen gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen. Außerdem gelten die von Electris für die Chargy-Karte ausgegebenen Nutzungsbedingungen.

3 Preise

3.1 Preise der Stromlieferung

In den meisten Fällen enthalten die Sonderbedingungen die für die Energiebelieferung durch Electris geltenden Preise. Die aktuellen Standardpreise für die Belieferung mit Energie können über die Internetseite www.electris.lu konsultiert oder unter der kostenlosen Service-Nr. 8002 - 8032 bzw. unter Nummer (+352) 32 00 72 - 33 aus dem Ausland erfragt werden.

Die Preise der sonstigen Leistungen, Dienste und Lieferungen werden veröffentlicht oder dem Kunden anlässlich der Auftragserteilung oder auf seine Anfrage hin mitgeteilt. Einige vom Drittbetreiber in Rechnung gestellte Leistungen werden zu den vom Drittbetreiber festgelegten und veröffentlichten Preisen refakturiert.



Guiding you
to a sustainable future!

3.2 Entgelte für die Nutzung des Stromverteilernetzes (ggf.)

Die Kosten für den Transport von Strom durch den zuständigen Netzbetreiber ergeben sich aus den vom Netzbetreiber festgesetzten Preisen. Im Falle einer Integrierten Lieferung werden diese Kosten von Electris zusammen mit den Kosten für die eigentliche Lieferung in Rechnung gestellt.

3.3 Preise anderer Güter und Dienstleistungen

Die Tarifbedingungen der anderen Leistungen von Electris werden auf der Internetseite von Electris veröffentlicht bzw. auf Anfrage geliefert.

4 Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen und Energiepreise; Preise der Energieversorgung

4.1 Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

Electris kann die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie die für bestimmte Leistungen, wie die Chargy-Karte, geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen ändern, ergänzen oder ersetzen, unter der Bedingung, dass es den Kunden mindestens dreißig Tage vorher informiert und ihm die Möglichkeit gibt, die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen abzulehnen. Das gleiche gilt für die Allgemeinen Bedingungen, die speziell für die Nutzung des Verteilernetzes gelten (anwendbar wenn Electris der Netzbetreiber ist), und für die spezifischen Allgemeinen Bedingungen für die Verwendung der von Electris ausgegebenen Chargy-Karten.

In bestimmten Fällen werden die Allgemeinen Lieferbedingungen ergänzt, um neue von Electris angebotene Leistungen und Dienste abzudecken, ohne dass dies für die bestehenden Electris-Kunden von Belang ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können Gesetzgeber und Regulierungsbehörden die Modalitäten der Rechnungsstellung bezüglich bestimmter Kundenkategorien oder die Bedingungen für die Nutzung des Verteilernetzes vorgeben. Die Änderung der Allgemeinen Bedingungen infolge von Gesetzes- oder Richtlinienänderungen oder der Erweiterung des Dienstleistungsangebots zieht für den Kunden nicht die Möglichkeit nach sich, den Liefervertrag auf andere Weise als gemäß den Sonderbedingungen oder Punkt 5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zu kündigen.

In sämtlichen anderen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Kunde die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen akzeptiert hat, wenn er innerhalb dreißig Tagen nach dem Datum des Erhalts derselben Electris nicht schriftlich von seiner Absicht informiert hat, diese nicht zu akzeptieren. Wenn der Kunde in diesem Fall Electris rechtzeitig von seiner Entscheidung informiert, die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht zu akzeptieren, endet der Vertrag zwischen Electris und dem Kunden an dem Tag, an dem die neuen Allgemeinen Bedingungen in Kraft treten.

4.2 Änderung der Energiepreise

(a) Lieferung zu einem Festpreis

Wenn in den Sonderbedingungen angegeben ist, dass die Lieferung einer Energieart in einem darin angegebenen Zeitraum zu einem Festpreis erfolgt, kann dieser Preis während des genannten Zeitraums ohne Zustimmung von Electris nicht kostenlos geändert werden.

(b) Unbefristete Belieferung / zu einem "bekannt gegebenen Preis"

In sämtlichen anderen Fällen und sofern keine Sonderbedingungen existieren, informiert Electris seine Kunden von jeder Änderung der Energiepreise rechtzeitig und mindestens dreißig Tage vor Inkrafttreten der Änderung. Sollte der Kunde die neuen Energiepreise nicht akzeptieren, steht es ihm frei, den Energieliefervertrag, auf den sich die Änderung bezieht, gemäß den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen zu kündigen. Sollte die Kündigung erst nach Inkrafttreten der neuen Preise wirksam werden, werden diese ab ihrem Inkrafttreten bis zum Vertragsende angewandt.

5 Electris als Verteilernetzbetreiber

5.1 Eingrenzung

Vorliegende Klausel 5 ist gültig, wenn Electris der Verteilernetzbetreiber ist, d.h. wenn der Kunde in dem Zeitpunkt, in dem er einen Stromliefervertrag schließt, an das Verteilernetz von Electris angeschlossen ist. In diesem Fall stellt Electris dem Kunden seine Stromversorgungsinfrastruktur und seine Messgeräte bis zum Anschlusspunkt und in Höhe der vereinbarten Leistung bereit.

Electris veröffentlicht seine Allgemeinen Netznutzungsbedingungen auf seiner Internetseite. Diese gelten stets für jeden angeschlossenen Kunden, unabhängig davon, ob Electris außerdem auch der Lieferant des Kunden ist.

Diese Allgemeinen Bedingungen enthalten technische Bestimmungen und Beschreibungen.

5.2 Leistung, Spannung, Anschluss, vereinbarte Frequenz, Verbrauchsmessung

Standardmäßig und wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die maximal zur Entnahme bereitgestellte Stromstärke 40 A pro Phase. Sollte der Kunde dauerhaft über eine höhere Stromstärke verfügen wollen, obliegt es ihm, innerhalb des technisch Machbaren, sich an den zusätzlichen Aufwendungen für die Netzverstärkung zu beteiligen, die in einem Anschlussvertrag oder andernfalls unter den Preisbedingungen des Netzanschlusses oder auf der Basis eines zu unterzeichnenden Kostenvoranschlags festgelegt werden. Die kW-Leistung, über die der Kunde verfügen kann, wird im Zeitpunkt des Netzanschlusses festgelegt.

Die Versorgung des Netzanschluss-Kunden erfolgt über einen 4-Draht-Anschluss. Die Versorgungsspannung beträgt 230 V zwischen Phase und Erde, entsprechend 400 V zwischen Phasen und einer Frequenz von 50 Hz. Sofern nicht etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, befindet sich der Anschlusspunkt an der Wohnungsanschrift des Kunden.

Der Zähler ist Eigentum von Electris.

5.3 Preisgestaltung bezüglich Netznutzung und Verbrauchszählung

Die Preise von Netznutzung und Zählerablesung werden gemäß einer von der ILR und dem zuständigen Minister genehmigten und danach im Amtsblatt (Mémorial) veröffentlichten Gebührentabelle berechnet. Zu diesen Preisen kommen die gesetzliche Mehrwertsteuer, die Stromsteuer und der Beitrag zum Ausgleichsfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie sämtliche anderen Abgaben hinzu, die ggf. von den Behörden erhoben werden. Wenn Zahlungen des Kunden für Netzbetreiber-Leistungen über einen Dritten erfolgen (zum Beispiel, aber ohne Beschränkung darauf, im Rahmen einer sogenannten "integrierten" Lieferung durch einen anderen Stromversorger als Electris), ist der Kunde erst von seiner Zahlungsverpflichtung befreit, nachdem Electris die entsprechende Zahlung von diesem Dritten erhalten hat.

5.4 Stromlieferung, Wechsel des Versorgers, Datenübermittlung

Die Leistung der Energielieferung an den Kunden durch Electris als Netzbetreiber am Entnahmepunkt des Kunden setzt die Existenz eines Energieliefervertrags sowie die Verpflichtung zur Lieferung von Strom durch einen Stromversorger nach Wahl des Kunden voraus (wie z.B. Electris). Sollte Electris nicht oder nicht mehr der Stromversorger des Kunden sein, verpflichtet sich dieser, jederzeit einen Nachweis für die Existenz einer derartigen Lieferverpflichtung vorlegen zu können.

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Netzbetreiber zur Erfüllung sämtlicher Klauseln und Bedingungen seines Stromliefervertrags, der ihn mit seinem Stromversorger verbindet.

Der Kunde verpflichtet sich, den Wechsel des Stromversorgers mit einer Vorausfrist mitzuteilen, die am letzten Tag des Folgemonats enden muss.

In jedem Fall und im Rahmen der Aufgabe von Electris sowie um es Electris zu ermöglichen, seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten, erlaubt der Kunde es Electris, Daten und Informationen mit dem Versorger des Kunden auszutauschen, sofern dies für die Erfüllung der Funktion als Netzbetreiber für Electris nötig ist. Dabei handelt es sich insbesondere um Identität und Kontaktdaten des Kunden, die örtliche Lage seines Zählers und den Verbrauch des Kunden in der Vergangenheit.

5.5 Lieferung ohne Vertrag

Wenn der Kunde Strom aus dem Electris-Netz bezieht, ohne über einen gültigen Stromliefervertrag zu verfügen, erfolgt die Versorgung durch Electris als Grundversorger seines Stromnetzes im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes.

Jede Lieferung ist kostenpflichtig.

5.6 Mitarbeit und Verantwortlichkeit des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Räume, in denen die Messgeräte von Electris installiert sind, fachgerecht zu unterhalten.

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für Zerstörung, Beschädigung oder Funktionsstörungen der Stromübertragungssysteme von Mess- und Steuerausrüstungen ab dem Anschlusspunkt, einschließlich (aber ohne Beschränkung darauf) im Falle höherer Gewalt.

Der Kunde verpflichtet sich, Electris unverzüglich und so schnell wie möglich über sämtliche im obigen Punkt genannten Vorkommnisse zu unterrichten.

6 Inkrafttreten und Kündigung des Vertrags

6.1 Inkrafttreten des Vertrags und Laufzeit

Unbeschadet der Sonderbedingungen des Liefervertrags wird der Vertrag für unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt ab dem Tage seiner Unterzeichnung oder anderenfalls am ersten Liefertag.

Der Kunde hat in sämtlichen Fällen für seinen Verbrauch aufzukommen, in denen die Vertragskündigung nicht innerhalb der in diesem Vertrag vorgesehenen Formen und Fristen festgestellt wurde.

6.2 Befristete Lieferverträge mit Festpreis

(a) Grundsatz

Gemäß dem Bedarf des Kunden bietet Electris befristete Energielieferverträge zum Festpreis während der Vertragslaufzeit an. Ein befristeter Vertrag mit Preisgarantie kann grundsätzlich nicht ohne Zusatzkosten in dem genannten Zeitraum gekündigt werden.

Das Angebot kann vom Status des Kunden abhängen (Gewerbetreibender oder Privatkunde).

Bei einem Festpreis (nach Einheiten, je nach Sachlage MWh, kWh, oder m³) handelt es sich um einen Preis, der sich während der Vertragslaufzeit oder der zwischen Electris und Kunden vereinbarten Gültigkeitsdauer des Preises nicht ändert, außer hinsichtlich der Kosten von Drittbetreibern oder Steuern (z.B. Energieabgaben oder MwSt.) Das dem Kunden unterbreitete Angebot bezieht sich ferner auf die Menge an zu verbrauchender Energie, je nach Sachlage gemäß einem bestimmten Verbrauchsprofil.

So kennt der Kunde bei einem Festpreis im Voraus und jederzeit den Betrag, den er für den vereinbarten Zeitraum für die von ihm verbrauchte Energie bezahlen muss. Da ein Festpreis insbesondere unter Bezug auf die auf den luxemburgischen und internationalen Energiemärkten geltenden Preise festgelegt wird, wirkt sich eine Änderung dieser Referenzpreise während der Vertragslaufzeit oder in dem zwischen Electris und dem Kunden vereinbarten Gültigkeitszeitraum des Preises nicht auf den Festpreis des Energieliefervertrags aus.

Festpreise sind für Zeiträume von z.B. einem Monat, mehreren Monaten, einem Jahr oder mehreren Jahren verfügbar.

Electris kann sich veranlasst sehen, halbstarre Tarife ("Flex"-Preise) anzubieten, bei denen eine Neufestsetzung (in Bezug auf einen mitgeteilten oder auf seiner Website veröffentlichten Preis) sowie eine Verlängerung für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen ist, wobei der Kunde aber die Möglichkeit hat, den Vertrag innerhalb einer im Angebot angegebenen Frist zum Datum der Verlängerung zu kündigen. Electris kann ferner Preise anbieten, die in Abhängigkeit von der festen Laufzeit bzw. von der automatischen Verlängerung variieren, wobei der Kunde aber die Möglichkeit hat, den Vertrag innerhalb einer im Angebot angegebenen Frist zum Datum der Verlängerung zu kündigen.

(b) Vorzeitige Kündigung eines befristeten Vertrags

Bei vorzeitiger Kündigung eines Liefervertrags mit Festpreis besteht für Electris die Gefahr, dass es die ursprünglich für den anfangs festgelegten Zeitraum bestellte Energie je nach Marktentwicklung nicht mehr zum gleichen Tarif verkaufen kann, und es entstehen außerdem Verwaltungskosten. Eine vorzeitige Kündigung ist für Electris also potentiell mit Kosten verbunden. Diese Kosten ergeben sich aus dem Verlust der im Voraus für die Deckung des Kundenbedarfs bestellten Energie. Bei einer vorzeitigen Kündigung wird dem Kunden daher eine Entschädigung in Rechnung gestellt, die, hinsichtlich jedes nach der vorzeitigen Kündigung gelegenen Zeitraums, entsprechend dem Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen Festpreis (festgelegt auf der Grundlage der Marktpreise der Energie) und dem Preis bei der Neuzuweisung (festgelegt auf der Grundlage der Marktpreise der Energie im Zeitpunkt der Kündigung) kalkuliert wird. Die Gesamtentschädigung entspricht dem Betrag dieser aktualisierten Preisdifferenz für sämtliche künftigen Fakturierungszeiträume bis zum normalen Vertragsende, zuzüglich der Verwaltungskosten, die mit € 25,00 netto festgesetzt werden.

Wenn der Energiepreis für den Festpreiszeitraum zum Datum des Beginns des vertraglichen Festpreises über dem Preis der Energie für den verbleibenden Festpreiszeitraum zum Datum der vorzeitigen Kündigung liegt, hat der Kunde eine Entschädigung an Electris zu zahlen. Diese Entschädigung entspricht der aktualisierten Differenz zwischen den Energiepreisen, die auf der Grundlage des ursprünglichen Energietarifs kalkuliert wurden, und den Preisen, die auf der Basis des Energietarifs am Datum der Kündigung kalkuliert werden. Diese Preise werden in jedem Fall entsprechend der Vertragslaufzeit und proportional (ggf.) zu dem Volumen kalkuliert, das Gegenstand der vorzeitigen Kündigung ist.

In jedem Fall darf die Entschädigung nicht niedriger sein als die Mindestverwaltungskosten des Vorgangs, die mit 25,00 EUR netto festgesetzt werden. In den Sonderbedingungen des Liefervertrags kann eine Strafklausel enthalten sein.

In bestimmten Fällen verfügt der Kunde, wenn er der Verbraucher ist, über eine Frist von vierzehn Kalendertagen, um vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass er seine Entscheidung begründen muss und ohne dass ihm weitere Kosten entstehen.

(c) Laufzeit von Gaslieferverträgen

In den meisten Fällen und sofern zwischen Electris und dem Kunden keine besonderen Übereinkünfte getroffen oder Sonderbedingungen vereinbart wurden, kann ein Gasliefervertrag, der "bis Ende des Monats" oder "bis Ende des Jahres" läuft, aus technischen Gründen erst am ersten Tage des Folgemonats um 6:00 Uhr morgens enden.

Aus Gründen der Belieferung und Fakturierung des Gases beginnt ein Monat am 1. Tag des Monats um 6:00 Uhr und endet am 1. Tag des Folgemonats um 6:00 Uhr.

So endet zum Beispiel ein Vertrag, der "bis Ende des Kalenderjahres" läuft, am 1. Januar des Folgejahres um 6:00 Uhr morgens. In diesem Fall wird der Verbrauch zwischen dem 31. Dezember und 1. Januar, 6:00 Uhr morgens, zu den vereinbarten Bedingungen in Rechnung gestellt, wie wenn er im Dezember erfolgt wäre.

6.3 Vertragskündigung

Sofern zwischen den Parteien nicht etwas Besonderes vereinbart wurde (insbesondere bei einem befristeten Vertrag), kann jede von ihnen den Vertrag schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, die mindestens dem Zeitraum ab dem Ende des laufenden Monats zzgl. eines weiteren Monats entspricht. Die Kündigung kann durch den Kunden selbst oder auch durch den neuen Lieferanten seiner Wahl namens und für Rechnung des Kunden erfolgen.

Sie muss ggf. in getrennter Form für jede Energieart erfolgen und bearbeitet werden.

Wenn der Kunde über Lieferverträge für mehrere Energiearten verfügt, hat er anzugeben, welchen Vertrag er kündigen möchte.

Sofern Electris nicht eine gegenteilige Zustimmung erteilt und außer in dem Fall, dass eine Echtzeitzahlung (Smart Metering oder ähnliche) erfolgen kann, wird die Vertragsbeendigung erst nach Mitteilung des Abgangszählerstands (Zählerablesung) durch den Netzbetreiber oder den Kunden wirksam. Die vom Netzbetreiber gelieferten Informationen sind bis zum Beweis des Gegenteils maßgebend.

- schriftlich: Electris, 25, rue G.-D. Charlotte B.P. 22 L-7501 Mersch
- per E-Mail: info@electris.lu
- per Fax: (+352) 32 00 72 - 35

Sollte es dem Kunden nicht möglich sein, diesen Zählerstand mitzuteilen, kann er vorab bei seinem Stromversorger beantragen, den Zählerstand vom Netzbetreiber ablesen zu lassen. Die Kosten für die Ablesung des Zählerstands gehen zu Lasten des Kunden.

Wenn aus irgendeinem Grund keine Mitteilung des Zählerstandes am Ende des Verbrauchszeitraums stattfindet, wenn diese vom Kunden verweigert wird oder wenn sie fehlerhaft ist, ist der Kunde weiterhin die Zahlung seiner Verbrauchskosten bis zum Tage der Feststellung des Zählerstandes sowie die Zahlung der Fixkosten schuldig.

Die Belieferung wird erst wirksam, nachdem jede andere Versorgung durch einen anderen Anbieter beendet ist und/oder ab dem Zeitpunkt, in dem der Netzbetreiber eine Änderung des Stromversorgers (bei dem es sich *per definitionem* nicht um Electris handelt) im Zusammenhang mit den bei dieser Änderung zu berücksichtigenden technischen und administrativen Erfordernissen vornehmen konnte.

Die Mitteilung von Zählerständen durch einen Anbieter gilt als durch den Kunden selbst und in seinem Namen erfolgt.

Ein Umzug führt lediglich zu einer Änderung der Verbrauchsstelle im Vertrag und nicht zu einer Vertragskündigung.

7 Zählerablesung und Messdaten

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde zahlt für seinen Verbrauch, der sich aus der Zählerablesung durch den Netzbetreiber ergibt. Der Kunde zahlt ebenso für den Verbrauch, der durch die Chargy-Karte genehmigt ist, die auf seinen Namen oder auf den Namen des von ihm genehmigten Inhaber ausgestellt ist. Sollten Fehler bei der Verbrauchsberechnung infolge eines Betrugs oder eines Fehlers in den vom Netzbetreiber (oder dem Standardbetreiber der Chargy-Ladestationen) übermittelten Daten festgestellt werden, kann Electris ohne zeitliche Begrenzung eine Zahlung verlangen, um die Differenz auszugleichen. Ebenso kann dem Kunden eine Erstattung (oder ggf. eine Verrechnung) angeboten werden. Die Beweislast liegt bei der Partei, die behauptet, dass die Zählerablesung oder Verbrauchsberechnung nicht mit der Realität übereinstimmt. Electris übernimmt in keinem Fall die Verantwortung für fehlerhafte Berechnungen oder andere von Dritten (einschließlich des Standardbetreibers) zu verantwortende Tatbestände.

Der Betrag, den der Kunde für Ablesevorgänge, die für die Energieversorgung nötig sind, zu bezahlen hat, wird ihm im gleichen Zeitpunkt und unter den gleichen Bedingungen in Rechnung gestellt wie die Stromlieferung.

Electris behält sich das Recht vor, eine Verbrauchsschätzung vorzunehmen, wenn es nicht rechtzeitig die Daten erhält, die für die Erstellung der Verbrauchsrechnung benötigt werden.

Sollte es aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, die am ehesten zutreffenden Zählerdaten zu erhalten, kalkuliert Electris ab dem im vorausgehenden Absatz genannten Datum Menge und Leistung der aktiven und reaktiven Energie unter Bezugnahme auf den Durchschnittsverbrauch in Zeiträumen, die dem fraglichen Zeitraum vorausgingen und/oder auf denjenigen nach dem Zeitraum mit dem Datum der unkorrekten Ablesung, oder mit jedem anderen Mittel, das Electris für angemessen hält. Electris behält sich in allen Fällen das Recht vor, Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Kunde und Electris können auf ihre Kosten einen Satz Kontrollzähler installieren lassen. Grundsätzlich sind aber nur die Zähler des Netzbetreibers bei der Rechnungsstellung maßgebend.

Solange die Angaben der Messgeräte des Netzbetreibers nicht angefochten werden, sind sie maßgebend. Jede der Parteien ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung der Zählgeräte unter den vom Netzbetreiber festgelegten Bedingungen zu verlangen.

Bei Streitfällen dürfen Verbrauch und Leistungsdaten erst ab der letzten exakten monatlichen Ablesung überprüft werden, sofern der anerkannte festgestellte Fehler nicht bereits vorher bestand. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens des Lieferanten ist jede Haftung desselben in Bezug auf unrichtige Ablesungen ausgeschlossen.

7.2 Gasverbrauch, Ablesung des Gasverbrauchs

(a) Privatkunden

Privatkunden (mit einem herkömmlichen Zähler, der einmal jährlich abgelesen wird) erhalten grundsätzlich eine monatliche Vorauszahlungsrechnung, die auf einem Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs zzgl. der Kosten für die Nutzung des Netzes im gleichen Zeitraum basiert. Ferner erhalten sie eine Jahresendabrechnung nach dem Ablesen des Zählerstandes oder zum Vertragsende. Diese Abrechnung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres oder ggf. zu einem anderen Fälligkeitstermin, der in den Sonderbedingungen angegeben ist.

Die Endabrechnung gibt das dem Kunden zugewiesene Lastprofil (SLP) wieder.

Jede Rechnung wird wie unter Punkt 10.1 erläutert, behandelt.

(b) Gewerbekunden

Einem gewerblichen Kunden mit einem herkömmlichen Zähler wird vom Netzbetreiber ein SLP-Profil zugewiesen. Er erhält monatlich eine Rechnung, in der dieses Profil berücksichtigt ist, sowie eine Jahresendabrechnung, die auf dem tatsächlichen Verbrauch basiert. Der Kunde erhält 12 Rechnungen jährlich. Die Jahresendabrechnung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres oder ggf. zu einem anderen Fälligkeitstermin, der in den Sonderbedingungen angegeben ist.

Gewerbekunden mit einem sogenannten "intelligenten" Zähler erhalten jeden Monat eine Rechnung, die auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs erstellt wird.

8 Datenverarbeitung

Electris behandelt die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Verwendung seiner personenbezogenen Daten, die für die Ausführung des Vertrags und ggf. dafür nötig sind, dass der Netzbetreiber seine Aufgabe erfüllen kann.

Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Verwendung der Daten bezüglich der Nutzung der unter Punkt 13 angegebenen elektronischen Dienstleistungen durch Electris. Insbesondere im Hinblick auf die Verwaltung und Verbesserung seiner elektronischen Dienstleistungen und zur Vorbeugung vor Betrug kann Electris sich veranlasst sehen, eine Software einzusetzen, die Fernzugriffe und Datenabfragen, einschließlich Lokalisierungsdaten (wie z.B. die verwendeten IP-Adressen), registriert und speichert.

Die Modalitäten der Bereitstellung der Daten gegenüber dem Kunden sind im Vertrag über die Netznutzung und den Anschluss an das Netz geregelt, der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossen wird.

Electris ist berechtigt, die Daten bezüglich Verbrauch und Abrechnungen an diejenigen Stellen zu übermitteln, die im Rahmen der Organisation des Energiemarktes Verwaltung und Auslastung sämtlicher betroffenen Netze zu garantieren und zu überwachen haben. Das Gleiche gilt für die Abrechnung sämtlicher Lieferungen zwischen den Partnern des Energiemarktes.

Die Weitergabe der Daten an Dritte, wie oben beschrieben, erfolgt ausschließlich unter der Bedingung, dass durch diese eine größtmögliche Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen garantiert wird und dass die Einholung dieser Informationen im Rahmen der Netzverwaltung nötig ist. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf Informationen, die normalerweise für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Electris liefert nähere Informationen bezüglich der Datenverarbeitung in seinem Dokument zur Datenverwaltungspolitik, das auf einfache Anfrage beim üblichen Ansprechpartner des Kunden oder unter folgender E-Mail-Adresse bezogen werden kann: dataprotection@electris.lu

9 Verwendung der Energie

Sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Electris vorliegt, ist es dem Kunden untersagt, einen Teil oder die gesamte ihm gelieferte Energie kostenlos oder gegen Entgelt an Dritte abzutreten.

Die Nichtbeachtung dieses Verbots stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar, die es Electris erlaubt, ggf. mit sofortiger Wirkung, den Energieliefervertrag zu kündigen und die Belieferung einzustellen.

10 Fakturierung – Information des Kunden - Zahlungsmodalitäten

10.1 Fakturierungsmodus

(a) Rechnungsstellung durch Vorauszahlung und Prognose

Die Basis, die von Electris anlässlich der Rechnungsstellung für die vom Kunden an der Verbrauchsstelle entnommene Energie, im Rahmen von Vorauszahlung und Prognose, berücksichtigt wird, setzt sich aus den Daten, die von der Zählerinrichtung des Netzbetreibers registriert wurden, die Electris von diesem übermittelt werden, sowie dem Lastprofil des Kunden zusammen.

Vorauszahlungen (bei Privatkunden) werden monatlich fakturiert. Es handelt sich dabei um einen Betrag, der auf der Grundlage des vorhergehenden Jahresverbrauchs des Kunden kalkuliert wird. Wenn der Kunde ein Neukunde von Electris ist, wird die Höhe der Vorauszahlungen auf der Basis einer Schätzung des Jahresverbrauchs eines gleichen Lieferstellentyps festgelegt. In bestimmten Fällen wird die Schätzung durch GRD geliefert.

Die Endabrechnung setzt sich zusammen aus der Differenz zwischen dem Jahresverbrauch, der aus der Zählerablesung resultiert, sowie den bereits geleisteten Vorauszahlungen.

(b) Fakturierung des tatsächlichen Verbrauchs

Bei der Echtzeitmessung ("Smart Metering" oder ähnliche) eines gewerblichen Kunden infolge des Einbaus eines "Smart Meter"-Zählers, RLM- oder ähnlichen Zählern, erfolgt die monatliche Rechnungsstellung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs eines Kunden, der sich aus der Echtzeitmessung ergibt ("Smart Metering", RLM oder ähnliche), die an die Stelle der Rechnungsstellung durch Vorauszahlung und Prognose tritt. Die Rechnungsstellung kann, in Abhängigkeit von den Sonderbedingungen, die vom Kunden mit Electris vereinbart wurden, einem Profil Rechnung tragen.

(c) Fakturierung auf der Grundlage eines Angebots und eines Lastprofils

Bestimmte Kunden können ein Preisangebot erhalten, das auf einem Lastprofil sowie auf einem im Voraus definierten Energieliefervolumen (je Zeiteinheit) basiert. In diesem Fall gehört der Verbrauch gemäß dem Profil, unter Berücksichtigung einer ebenfalls in den Sonderbedingungen definierten Toleranz, zur vertraglichen Verpflichtung des Kunden und es können Strafen für einen höheren oder geringeren Verbrauch in Rechnung gestellt werden. Wenn die Sonderbedingungen keine Angaben zur Toleranzschwelle enthalten, beträgt diese 100 % und es wird keine Strafe bei Abweichung in Bezug auf das antizipierte Verbrauchsprofil fakturiert. Wenn es sich bei der Toleranzschwelle um einen bestimmten Prozentsatz handelt, wird die Strafe, nach Zeiteinheiten, nur für den Anteil des Verbrauchs berücksichtigt, der über der Toleranzschwelle liegt. Für jede Zeiteinheit (z.B. täglich oder monatlich, in Abhängigkeit von den Sonderbedingungen) wird die etwaige Anwendbarkeit einer Strafe neu berechnet und ggf. fakturiert.

(d) Fakturierungseinheit

Strom wird in kWh in Rechnung gestellt.

Bei Privatkunden wird Gas in m³ in Rechnung gestellt.

Gewerbekunden wird Gas ebenfalls in m³ in Rechnung gestellt, sofern in den Sonderbedingungen des Liefervertrags nicht etwas Anderes vorgesehen ist, wobei auch MWh als Einheit gelten kann.

(e) Zusatzinformationen in Rechnungen und Korrespondenz

Electris verpflichtet sich, sofern dies technisch vernünftig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, Privatkunden Informationen zu liefern, die ihnen eine Kontrolle ihres Verbrauchs und der Auswirkungen dieses Verbrauchs auf die Umwelt erlauben. Dabei kann es sich um Informationen bezüglich der Verbrauchsentwicklung und möglichen Energieeinsparungen handeln.

(f) Sonderangebote

In bestimmten Fällen kann Electris Neukunden für jeden neuen Vertrag ein Willkommensangebot machen. Ein derartiges Angebot ist zeitlich eng befristet und kann nicht mit anderen Angeboten kumuliert werden. Es kann jederzeit zurückgezogen werden. Der Kunde kann grundsätzlich nur einmal in den Genuss eines solchen Angebots kommen. Abgesehen von Sonderbedingungen wird das Willkommensangebot im Allgemeinen nach drei Monaten durch Verrechnung mit der Energierechnung zugewiesen, auf die es sich bezieht. Stromlieferungen sind stets kostenpflichtig. Testangebote (z.B. Lieferung einer Chargy-Karte) können jederzeit und ohne Vorankündigung gekündigt werden.

10.2 Begleichung der Rechnungen

(a) Begleichung der Rechnungen

Jede Rechnung ist an dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen, und dies ohne Abzug, Skonto oder Verrechnung.

Wenn kein Fälligkeitsdatum angegeben ist, gilt das Datum der Ausstellung der Rechnung als Fälligkeitsdatum.

Der Kunde kann die Begleichung der Rechnung durch Bankeinzug, Überweisung oder Barzahlung vornehmen.

Sollte die Begleichung der Rechnung nicht bei Fälligkeit erfolgen (oder spätestens einen Monat nach der Ausstellung der Rechnung), erhöhen sich die fälligen Beträge rechtsgültig um die Zinsen gemäß dem Gesetz vom 18. April 2004 über Zahlungsfristen und Verzugszinsen, in der geänderten Fassung.

(b) Mahnverfahren / Unterbrechung der Energieversorgung bei Nichtbegleichung der Strom- oder Gasrechnung (nur Privatkunden)

Der vorliegende Punkt 10.2(b) gilt nicht für Nicht-Privatkunden, auf die Punkt 12 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen anwendbar ist (sowie die darin angegebenen Fristen), unbeschadet des Rechts von Electris, längere Fristen einzuräumen.

Im Falle der Nichtbegleichung einer Rechnung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach dem Fälligkeitsdatum, wird dem Kunden eine Mahnung zugeschickt, unbeschadet der Möglichkeit zur Berechnung von Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum.

Im Falle der Nichtzahlung innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab dem Datum der Übersendung der o.g. Mahnung informiert Electris den säumigen Kunden per Einschreiben von seiner Absicht, seine Energielieferung innerhalb dreißig Tagen einzustellen.

Ab der ersten Mahnung kann Electris die Erstattung von Mahn- und Verwaltungskosten fordern, die nicht unter € 10,00 je Mahnung liegen können. Bei Nichtzahlung der Mahnkosten oder der Rechnungen kann die Energieversorgung des Kunden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfristen unterbrochen werden.

Unbeschadet von Artikel 2 (8) d) des Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes, in der geänderten Fassung, und von Artikel 12 des Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Erdgasmarktes, in der geänderten Fassung, unterbricht der betreffende Netzbetreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist, nach Erhalt einer schriftlichen Vollmacht von Electris, die Energieversorgung des säumigen Kunden, unbeschadet der Verpflichtung von Electris, in bestimmten Fällen über den Netzbetreiber einen Prepaid-Zähler installieren zu lassen.

Die Kosten für die Trennung vom Netz und Wiederverbindung des säumigen Kunden mit dem Netz gehen zu seinen Lasten.

Ferner kann die Wiederaufnahme der Energieversorgung erst nach Bereinigung der Konten und Zahlung der durch die Unterbrechung sowie die Beitreibung verursachten Kosten und der Verzugszinsen erfolgen.

Sämtliche Kosten irgendeiner Art, insbesondere Verwaltungskosten wie Mahnkosten und Kosten der Beitreibung von Forderungen auf gerichtlichem Wege, die aus der Nichtbegleichung von Rechnungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Bezahlung von Rechnungen resultieren, können Gegenstand der gerichtlichen Forderung einer Prozesskostenentschädigung sein, um die Erstattung der tatsächlichen Kosten zu erreichen, mit einem Mindestbetrag von fünfzig Euro.

(c) Einbau eines Prepaid-Zählers

In bestimmten Fällen, sowie insbesondere in den Fällen, die in Artikel 2 (8) des Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes, in der geänderten Fassung, und in Artikel 12 (5) d) des Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Gasmarktes, in der geänderten Fassung, vorgesehen sind, kann Electris anstatt der Unterbrechung der Gaslieferung einen Prepaid-Zähler installieren lassen, bis die Schuld vollständig beglichen ist. In diesem Fall wird Electris auf Antrag des Kunden den betreffenden Netzbetreiber beauftragen, den Prepaid-Zähler durch einen normalen Zähler zu ersetzen, sobald die Schulden vollständig beglichen wurden.

(d) Schuldner-Pluralität

Wenn im Vertrag mehrere Personen als Kunde angegeben sind (z.B. ein Einkaufs-Momentanzusammenschluss oder eine Unternehmensgruppe), wird jede dieser Personen von Electris als Kunde betrachtet. In diesem Fall haftet jede der als Kunde angegebenen Personen gesamtschuldnerisch für die im Vertrag angegebenen bzw. die sich aus diesem ergebenden Zahlungsverpflichtungen. Ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen zwischen Mitschuldnern bezüglich der Aufteilung der Zahlung von Rechnungen sind nicht gegen Electris wirksam und Vereinbarungen bezüglich der Domizilierung der Rechnungsstellung schränken nicht das Recht von Electris ein, im Falle nicht erfolgender Zahlungen, jeden der Mitschuldner für sämtliche offenen Beträge heranzuziehen.

10.3 Anfechtung der Rechnung

Jeder Widerspruch gegen eine Rechnung hat innerhalb dreißig Tagen nach ihrem Erhalt zu erfolgen.

Nach diesem Datum werden nur noch etwaige Fehler berücksichtigt, die sich aus den Protokollen der installierten Messgeräte, den konstanten Faktoren, die als Fakturierungsbasis dienen, sowie einem offensichtlichen materiellen Fehler (Rechenfehler, Fehler bei der Übertragung von Zahlen usw.) ergeben.

Steuern und Abgaben, die auf die Dienstleistungen anfallen, die im Rahmen dieses Vertrags angeboten werden, gehen zu Lasten des Kunden.

11 Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und Verantwortlichkeit

11.1 Ordnungsmäßigkeit der Energielieferung

In den meisten Fällen ist der Netzbetreiber für die Qualität der Lieferung verantwortlich (wie z.B., je nach Sachlage, für Stromspannung, Molekülgehalt, Reinheitsgrad des Erdgases, Druck usw.).

Electris verpflichtet sich, sämtliche aus wirtschaftlicher Sicht vernünftigen und technisch möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Kunden eine kontinuierliche Versorgung zu garantieren.

Electris kann nicht für eine etwaige Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit des Netzbetreibers im Rahmen von Betrieb, Unterhaltung oder Ausbau seines Netzes verantwortlich gemacht werden.

Daher kann Electris vom Kunden nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die aus einer Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung resultieren, insbesondere nicht bei Arbeiten zu Änderung, Ausbau, Reinigung, Reparatur oder Überprüfung der Anlagen des Netzbetreibers und/oder des Kunden, und dies auch nicht für Schäden, die infolge einer irregulären Lieferung auftreten, wie insbesondere im Fall von Abweichungen bei Spannung oder Frequenz und Druck, sofern diese nicht durch Electris verschuldet sind. In diesem Fall sind die Bestimmungen des nachfolgenden Punktes 11.2 anzuwenden.

Diese Aspekte müssen daher zwischen dem Kunden als Netznutzer und dem Netzbetreiber geklärt werden.

11.2 Haftung

(a) Haftungsumfang

In allen Fällen, in denen die Haftung von Electris gegeben sein könnte, einschließlich in den Fällen, in denen Electris als Betreiber des Stromverteilernetzes handelt, ist diese auf die aktuellen und vorhersehbaren direkten, materiellen Schäden des Kunden begrenzt. Als indirekte Schäden werden insbesondere die folgenden Schäden betrachtet: Produktionsausfälle, Gewinnentgang und/oder andere Verluste. In jedem Fall und außer bei einem schweren Verschulden oder absichtlichen Fehler von Electris kann der Betrag einer etwaigen Entschädigung nicht über das Äquivalent von 300 € je Schadensfall hinausgehen, wobei dies alles auf zwei Schadensfälle pro Jahr begrenzt ist.

(b) Haftungsbefreiung

Electris kann nicht haftbar gemacht werden, wenn sich die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus Elementen ergibt, die sich seiner Kontrolle entziehen sowie aus der Verfügungsqualität der Kommunikationsnetze.

Electris kann nicht bei höherer Gewalt, bei Fehlern des Kunden und in Fällen haftbar gemacht werden, die von seinem Willen unabhängig sind.

Insbesondere die folgenden Ereignisse werden als Fälle höherer Gewalt betrachtet: Mobilmachung, Aussperrung, Anordnungen einer Behörde, Kriegszustand oder Krisen, Bürgerunruhen, Streiks, Sabotage, Attentate und sämtliche Störungen, aus gleich welchem Grunde, in den Verteilungs- und Transportanlagen des Netzbetreibers oder von Dritten, Schäden durch externe oder nicht beherrschbare Ereignisse, wie Naturkatastrophen und Wetterereignisse,

die aufgrund ihrer Ursache und ihres Umfangs unvermeidbar sind (insbesondere Frost, festfrierender Schnee, Stürme, Hagel usw.).

Die Verpflichtung zur Versorgung mit Energie ist dann so lange unterbrochen, wie das Ereignis, das zur Unterbrechung führte, andauert und gilt erst wieder ab dem Zeitpunkt, an dem die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind.

12 Aussetzung der Belieferung von Gewerbekunden

Wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen eine der Bestimmungen seiner Verpflichtungen gegenüber Electris verstößt, kann er von Electris per Einschreiben zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufgefordert werden. Acht Tage nach dieser Aufforderung hat Electris das Recht, ohne weitere Aufforderung, die Lieferung der Energie(n) auszusetzen und dem Netzbetreiber die Anweisung zur zu erteilen, den säumigen Kunden vom Netz zu nehmen.

Unbeschadet von Punkt 10.2(a) ist Electris berechtigt, die Energielieferung zu unterbrechen, ohne eine gerichtliche Formalität erfüllen zu müssen und ohne irgendeine Aufforderung, wenn der Kunde Gegenstand einer der Verfahren ist, die in Buch III des luxemburgischen Handelsgesetzbuchs (Code de commerce) bezüglich Insolvenzen, Bankrott und Zahlungsaussetzung oder eines analogen Verfahrens beschrieben sind, durch das die Gläubiger im Allgemeinen betroffen sind, sowie im Falle eines Verfahrens zur kontrollierten Verwaltung, gerichtlichen Sanierung oder bei ähnlichen Verfahren in Luxemburg oder einem anderen Staat als Luxemburg.

Die Kosten für eine Unterbrechung der Stromversorgung von Anlagen oder Wiederherstellung, die entweder im Auftrag des Kunden oder in den oben genannten Fällen erfolgen, gehen zu Lasten des Kunden. Eine Unterbrechung der Energieversorgung, die befristet und zu einem im Voraus festgelegten Preis erfolgt, wird wie eine vorzeitige Kündigung der betreffenden Energielieferung gemäß Punkt 6.2 behandelt.

Externe Ereignisse, die eine Energieversorgung durch Electris unmöglich machen (z.B. der Wegfall eines Anschlusses), werden von Electris wie eine einseitige Kündigung des Liefervertrags durch den Kunden behandelt. In bestimmten Fällen kann Electris, sofern möglich, der Übertragung des Vertrags auf einen anderen Anschluss zustimmen, sofern lediglich etwaige Anschlusskosten anfallen.

Electris kann aufgrund einer Vorgehensweise gemäß den Bestimmungen von Punkt 12 in keinem Falle für irgendeinen Schaden haftbar gemacht werden.

Die Wiederaufnahme der Belieferung kann außerdem erst nach Bereinigung der Konten und Zahlung der durch die Unterbrechung verursachten Kosten erfolgen.

13 Beauftragung der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen, elektronische Kontofernverwaltung

13.1 Beauftragung von Produkten und Dienstleistungen

In bestimmten Fällen bietet Electris dem Kunden die Möglichkeit an, bestimmte Produkte und Dienstleistungen im Energiebereich auf elektronischem Wege in seinen Geschäftsräumen oder durch Fernkauf in Auftrag zu geben.

Wenn der Kunde sich für diese Möglichkeit entscheidet, erklärt er sich damit einverstanden, auf elektronischem Wege die betreffenden Produkte und Dienstleistungen in Auftrag zu geben, unabhängig von ihrem Preis und innerhalb der von Electris akzeptierten Grenzen.

Wenn er auf elektronischem Wege Produkte und Dienstleistungen in den Geschäftsräumen von Electris oder per Fernkauf in Auftrag gibt, akzeptiert der Kunde, dass ihm die erforderlichen vorvertraglichen und vertraglichen Dokumente auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier und mit elektronischen Kommunikationsmitteln übermittelt werden. Diese Unterlagen werden von Electris auf seinen Servern aufbewahrt und sind für den Kunden im Rahmen seiner Fernzugriffsmöglichkeiten zugänglich.

Der Kunde hat stets auch die Möglichkeit, diese Unterlagen auszudrucken oder einen Ausdruck in Papierform zu verlangen und/oder die Daten auf der Festplatte seines Computers oder auf jedem anderen dauerhaften Datenträger zu speichern.

Wenn der Kunde Verbraucher ist, verfügt er in dem Fall, dass er Produkte und Dienstleistungen durch einen Fernabsatzvertrag in Auftrag gibt, über eine Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen, um den Vertrag ohne Angaben von Gründen und ohne Kosten zu widerrufen.

13.2 Elektronische Signatur

Wenn die handschriftliche Unterschrift durch ein persönliches und vertrauliches elektronisches Zugangsmittel, wie eine elektronische Signatur, die Eingabe einer Identifikationsnummer über die Computertastatur, die Angabe eines Passwortes auf elektronischem Wege oder ein anderes, durch Electris eingesetztes technisches Verfahren ersetzt wurde, hat dieses gegen den Inhaber die gleiche Wirksamkeit wie eine handschriftliche Unterschrift.

13.3 Übersendung von Rechnungen auf elektronischem Wege

In bestimmten Fällen bietet Electris dem Kunden die Möglichkeit an, seine Rechnungen auf elektronischem Wege durch Übersendung an eine E-Mail-Adresse seiner Wahl zu erhalten. In diesem Fall werden dem Kunden auch die gesetzlich geforderten Informationen mit den Rechnungen auf elektronischem Wege übermittelt.

13.4 Information, Fernzugriff auf das Kundenkonto

In bestimmten Fällen bietet Electris dem Kunden die Möglichkeit, alle ihn betreffenden Informationen, wie Energierechnungen, Informationen bezüglich Fakturierung und Energieverbrauch in der Vergangenheit sowie Daten zu offenen Beträgen und erfolgten Zahlungen durch Fernzugriff auf sein Kundenkonto über eine elektronische Schnittstelle abzufragen, die auf der Webseite von Electris zugänglich ist.

Electris behält sich das Recht vor, aus Kapazitätsgründen die einsehbaren Dokumente und Informationen einzugrenzen. Electris behält sich außerdem das Recht vor, Inhalte seiner elektronischen Schnittstelle zu ändern, zu ergänzen und/oder zu löschen.

Bei einem Fernzugriff des Kunden auf die Dienstleistungen von Electris muss dieser sich vergewissern, dass ihm seine Telekommunikationsausrüstungen und -verträge den Zugang zu den angebotenen Funktionen erlauben. Die für den Fernzugang zur Nutzung der elektronischen Dienstleistungen von Electris nötigen Auskünfte werden dem Kunden auf einfache Anfrage zur Verfügung gestellt.

13.5 Genehmigung, Lizenz für die Nutzung der elektronischen Schnittstelle

Electris hält die Rechte bezüglich der elektronischen Schnittstelle und den IT-Dienstleistungen, die es den Kunden zur Verfügung stellt, einschließlich der mit den genannten Dienstleistungen in Verbindung stehenden geistigen Eigentumsrechte. Der Kunde verpflichtet sich, die gesamte ihm von Electris zur Verfügung gestellte Software, Programme und Anwendungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für persönliche und nicht gewerbliche Zwecke zu verwenden. Er ist nicht berechtigt, sie auf irgendeine Weise Dritten zur Verfügung zu stellen oder eine Ableitung, Verteilung, Anpassung, Verwertung, Änderung, Zerlegung vorzunehmen bzw. sie zu dekompileieren oder zu disassemblieren.

13.6 Streng persönlicher Zugangscodes

Der Kunde hat das Recht, auf die betreffende Dienstleistung zuzugreifen, nachdem er sich durch Eingabe seines Benutzernamens und Passwortes identifiziert hat, das ihm von Electris übermittelt wird. Diese Zugangscodes haben persönlichen Charakter und sind nicht übertragbar. Der Kunde hat die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um Sicherheit und Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren. Es obliegt ihm, Kontakt mit Electris aufzunehmen, wenn er diese Daten verliert oder sie gestohlen werden, damit sein Konto gesperrt werden kann.

Jeder mit den Identifizierungsdaten des Kunden durchgeführte Vorgang wird als vom Kunden eingeleiteter Vorgang angesehen.

Electris kann in keinem Fall für die betrügerische oder nicht genehmigte Verwendung von Benutzernamen und Passwörtern des Kunden durch eine andere Person verantwortlich gemacht werden.

14 Eigenerzeugung

Wenn der Kunde selbst einen Teil seiner Energie erzeugt, hat er im Vorhinein Electris zu informieren.

15 Erfüllungsgarantie

Electris kann jederzeit, sei es bei Vertragsschluss oder während der Vertragserfüllung, vom Kunden zur Besicherung der Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten entweder eine Bankgarantie in Höhe des Preises des für einen Zeitraum von sechs Monaten vorhersehbaren Energieverbrauchs oder als Sicherheit die effektive Zahlung eines Betrags fordern, der diesem Verbrauch entspricht.

Sollte der Kunde Electris keine Sicherheit liefern, kann Electris die weitere Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von der Zahlung seiner Rechnungen bei Vorlage derselben abhängig machen.

Während der Vertragslaufzeit kann die Sicherheit an die Energiekosten der beiden Monate des vorangegangenen Jahres mit dem höchsten Verbrauch angepasst werden.

Sofern Electris nicht seine Zustimmung erteilt hat, darf die Sicherheit vom Kunden nicht mit dem in Rechnung gestellten Verbrauch verrechnet werden. Sie wird dem Kunden am Ende des vorliegenden Vertrags und nach Bereinigung sämtlicher Konten erstattet.

16 Vertraulichkeitsklausel

Unbeschadet von Punkt 8 ist es jeder der Vertragsparteien untersagt, irgendjemandem direkt oder indirekt sämtliche oder einen Teil der gewerblichen, industriellen, technischen, finanziellen oder sonstigen Informationen mitzuteilen, die ihr von der anderen Partei als vertrauliche Informationen übermittelt wurden.

Die vertraulichen Informationen dürfen Dritten nur mit der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei mitgeteilt werden.

Nicht unter die Bestimmungen dieses Punktes fallen die folgenden Informationen:

- Informationen, die der Öffentlichkeit ohne Verletzung dieses Vertrags bekannt geworden sind, bevor sie durch eine der Parteien weitergegeben wurden, oder die mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei übermittelt wurden,
- Informationen, die auf dem Wege einer Aufforderung durch Gerichte oder Verwaltungen angefordert werden und die der Empfängerpartei in dem Moment, in dem sie weitergegeben werden, bereits bekannt sind oder die diese Partei später aus einer anderen Quelle erfährt, als von der Partei, die sie weitergegeben hat, und die Partei, die die Information erhalten hat, kann dies belegen.

Die Parteien verpflichten sich ferner, die geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten.

17 Abweichungen

Abweichungen von den Vertragsbedingungen müssen schriftlich von den Parteien unterzeichnet werden.

18 Schutzklausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unrechtmäßig oder nicht anwendbar sein sollten, werden die anderen Bestimmungen dadurch in keinem Falle in Frage gestellt. Electris verpflichtet sich in diesem Fall, die unrechtmäßige oder nicht anwendbare Bestimmung durch eine rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

19 Vertragsabtretung

Electris ist berechtigt, diesen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, unter der Bedingung, dass die Rechte des Kunden anlässlich der Abtretung nicht beeinträchtigt werden. Electris informiert den Kunden über diese Abtretung.

20 Vollmacht

Hiermit erteilt der Kunde Electris eine Vollmacht, in seinem Namen und auf seine Rechnung:

- seinen Energieliefervertrag bei seinem aktuellen Versorger zu kündigen (bei einem Wechsel des Anbieters);
- beim Betreiber des betroffenen Verteilernetzes die personenbezogenen Daten und Informationen in Verbindung mit der betreffenden Verbrauchsstelle einholen zu dürfen;
- sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, die eine Energieversorgung durch Electris erlauben.

21 Angebot zur internen Konfliktlösung mit den Kunden

Unbeschadet der Punkte 11, 12, und 21 der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen hat jeder Kunde, der einen Streitfall mit Electris zu klären hat, Electris seine Reklamation so schnell wie möglich und spätestens innerhalb fünfzehn Kalendertagen ab dem Datum, an dem er Kenntnis von den Tatbeständen erlangt hat, mitzuteilen und diese zu begründen. Die Reklamation kann schriftlich oder anlässlich eines Gesprächs an Electris herangetragen werden. Die Reklamation wird offiziell bei Electris registriert, wobei das Datum der einzelnen Beschwerden, der Name des oder der Beschwerdeführer(s) sowie eine zusammenfassende Beschreibung der Reklamation aufgenommen werden.

Electris verfügt über eine Frist von höchstens einem Monat, um Stellung zu beziehen, eine gütliche Lösung oder gar eine Lösung durch einen Schiedsspruch vorzuschlagen, und dies insbesondere mit einem einzigen Schiedsrichter in Person eines amtlich zugelassenen Sachverständigen im Strombereich, und um den Kunden von seiner Meinung oder über einen etwaigen Vorschlag zur Beilegung des Konflikts zu informieren.

Electris verpflichtet sich, die Gerichte während eines Zeitraums von mindestens einem Monat ab der Übersendung seiner Stellungnahme oder seines Vorschlags zu einer gütlichen Beilegung oder Regelung durch einen Schiedsrichter, nicht anzurufen, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, ggf. das "Institut de Régulation" einzuschalten, das gemäß Art. 6 des Gesetzes vom 1. August 2007 über die Organisation des Strommarktes, bzw. Art. 10 des Gesetzes vom 1. August 2007, in der geänderten Fassung, über die Organisation des Erdgasmarktes, als Mediator fungiert.

Durch dieses interne Verfahren kann in keinem Fall eine der Parteien daran gehindert werden, die Gerichte einzuschalten.

22 Meinungsverschiedenheiten, Streitfälle, geltendes Recht

Streitfälle bezüglich Gültigkeit, Auslegung oder Erfüllung der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen oder allgemeiner hinsichtlich des Vertrags, werden ausschließlich dem luxemburgischen Recht und den luxemburgischen Gerichten unterworfen, unbeschadet des Rechts von Electris, einen Streitfall vor ein anderweitig zuständiges Gericht zu bringen.

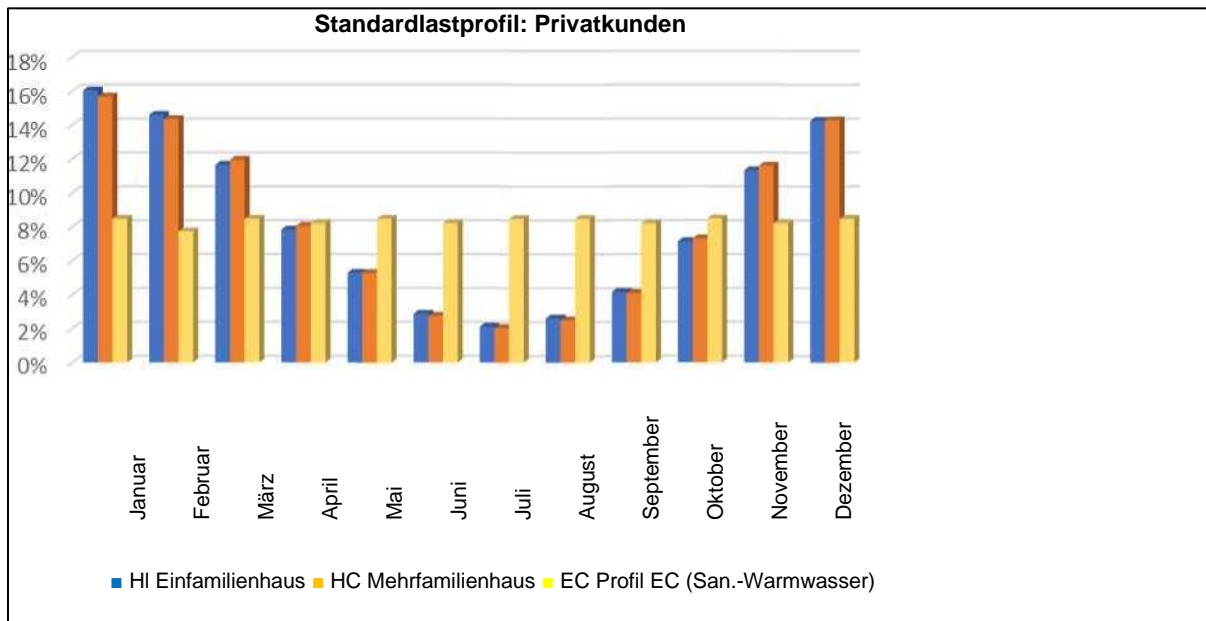
Anlage 1: Standard-Lastprofil Erdgas für gewerbliche und private Kunden

Es wird ein Profil aus einer Reihe von mehreren unterschiedlichen Standard-Lastprofilen angewandt, die die Verbrauchsgewohnheiten der Kunden wiedergeben. Jedes Profil reflektiert den Gasverbrauch in einem bestimmten Monat. Der Netzbetreiber weist jedem gewerblichen und jedem Privatkunden mit einem herkömmlichen Zähler ein derartiges Profil zu.

Aktuell wird eines der folgenden Profile durch den luxemburgischen Netzbetreiber zugewiesen. „Standardprofile für Wohngebäude“

- „Einfamilienhaus“ (HI)
- „Mehrfamilienhaus“ (HC)
- „Küchen-Gas“ (TC)
- „Warmes Sanitärwasser“ (EC) Standardprofile für gewerbliche Nutzung
- „Prozessgas“ (PP)
- „Gewerbekunden Heizgas“ (PC)
- „Gewerbekunden Gemischte Nutzung“ (PM)

Die Berechnung des monatlichen Verbrauchs auf der Grundlage des Jahresverbrauchs erfolgt gemäß dem genannten, dem Kunden zugewiesenen Standardprofil.



Beschreibung der Lastprofile für Gewerbekunden

